

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ in der Stadt Heinsberg

Die Stadt Heinsberg will mit diesem Förderprogramm die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung unterstützen.

1. Ziele der Förderung

Mit dem Förderprogramm unterstützt die Stadt Heinsberg die Umsetzung der Haus- und Dachflächenbegrünung, um Gebäude nicht nur aufzuwerten, sondern auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen. Die Begrünung von Gebäuden wird dazu führen, dass sich das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und die Biodiversität im Stadtgebiet gesteigert wird. Die sommerliche Hitzebelastung kann mit diesen Maßnahmen lokal verringert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

Diesbezüglich erfolgt eine kostenfreie Verteilaktion von Baum- und Heckenpflanzen durch die Stadt Heinsberg. Hiermit soll ein weiterer Schritt unternommen werden um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Bei den zu verteilenden Bäumen und Heckenpflanzen wird darauf geachtet, dass heimische, tief wurzelnde Bäume und trockenheitsresistente Hecken ausgegeben werden.

Ein ebenfalls wichtiger Baustein zu einer klimafreundlichen Stadt ist die Erzeugung erneuerbarer Energien, hierbei vor allem Strom. Die Stadt Heinsberg möchte hierzu ihren Beitrag leisten und ermöglicht mit dem vorliegenden Förderprogramm die Unterstützung beim Erwerb einer Photovoltaikanlage oder eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk).

2. Fördergebiet

Das Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ ist gültig für das Stadtgebiet der Stadt Heinsberg.

Gefördert werden extensive Dach- und Fassadenbegrünung, Photovoltaikanlagen und Steckersolargeräte auf und an Bestandsgebäuden und Neubauten im gesamten Stadtgebiet.

3. Förderberechtigt

Förderberechtigt sind Privatpersonen, die ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Heinsberg haben.

Voraussetzung für die Förderung der extensiven Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Photovoltaikanlagen ist, dass die Antragstellenden Grund- und Gebäudeeigentümer oder dinglich verfügungsberechtigt sind (Erbbauberechtigt beziehungsweise Mieterin oder Mieter mit Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers). Nichteigentümer haben die Berechtigung zur geplanten Maßnahme bei Antragstellung auf Verlangen nachzuweisen.

4. Klimafolgenanpassung und Erneuerbare Energien

4.1 Klimafolgenanpassung

4.1.1 Extensive Dachbegrünung

Bei der Dachbegrünung wird durch die Stadt Heinsberg die extensive Form der Begrünung gefördert. Hierzu zählen Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden Begrünung, insbesondere durch trockenangepasste Bodendecker auf Dächern.

Gefördert werden:

- extensive Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden und Neubauten ab 5 m² Nettovegetationsfläche
- mit mindestens einer Substratstärke von 5 cm
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die in direkten Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand

4.1.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden:

- nur wandgebundene Fassadenbegrünung an Bestandsgebäuden und Neubauten ab 3 m² Nettovegetationsfläche
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die in direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, darunter fallen z.B. Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme und Pflanzen
- Bewässerungssysteme

4.1.3 Allgemeines zur extensiven Dach- und Fassadenbegrünung

Maßnahmen an einem denkmalgeschützten Gebäude können gefördert werden, wenn eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde vorliegt. Das Einholen der Erlaubnis liegt im Verantwortungsbereich der Antragstellenden.

Nicht gefördert werden bei der extensiven Dach- und Fassadenbegrünung:

- Maßnahmen mit denen vor Antragstellung, bzw. mit denen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel begonnen wurde; als Beginn wird bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags gewertet
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen z.B. Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden
- Pflege- und Unterhaltsarbeiten
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden

4.1.4 Kostenfreie Bäume und Heckenpflanzen

Bei den zu verteilenden Bäumen und Heckenpflanzen werden heimische, tief wurzelnde Bäume und trockenheitsresistente Hecken kostenfrei an Selbstabholer ausgegeben. Pro Haushalt kann ein Baum und/ oder 2 m Heckenpflanzen abgeholt werden.

4.2 Erneuerbare Energien

4.2.1 Photovoltaik

Gefördert wird der Kauf einer Photovoltaikanlage für Dach und/ oder Fassade.

Hinweis: die Photovoltaikanlage muss durch den Antragstellenden beim Netzbetreiber (derzeit: Alliander Netz Heinsberg GmbH) angemeldet und im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur eingetragen werden.

Gefördert werden nur:

- Photovoltaikanlagen an Dach und Fassaden, welche durch eine Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km) eingebaut werden

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen mit denen vor Antragstellung bzw. mit denen vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel begonnen wurde; als Beginn wird bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags gewertet
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden

4.2.2 Steckersolargerät

Gefördert wird der Kauf eines Steckersolargerätes, oft auch als Balkonsolaranlage bezeichnet.

Hinweis: ein Steckersolargerät muss durch den Antragstellenden im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur eingetragen werden. Eine Anmeldung beim Netzbetreiber ist hingegen nicht notwendig.

Gefördert werden:

- Steckersolargeräte bis 0,8 kWp (800 Watt)

Nicht gefördert werden:

- Steckersolargeräte über 0,8 kWp (800 Watt)

5. Förderhöhen und förderfähige Kosten

Das Fördervolumen für das Haushaltsjahr 2024 beträgt 40.000 €.

Es erfolgt eine Untergliederung des Fördervolumen wie folgt:

- Dach- und Fassadenbegrünung: 10.000 €
- Bäume und Heckenpflanzen: 10.000 €

- Photovoltaikanlagen: 10.000 €
- Steckersolargeräte: 10.000 €

5.1 Klimafolgenanpassung

5.1.1 Dach- und Fassadenbegrünung

- die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss
- pro Gebäude kann nur ein Antrag gestellt werden
- bei einer extensiven Dachbegrünung 25,- € / m² und insgesamt nicht mehr als 1.200,- € pro Gebäude
- bei der Fassadenbegrünung 15,- € / m² und insgesamt nicht mehr als 1.000,- € pro Gebäude

5.1.2 Bäume und Heckenpflanzen

- kostenfreie Selbstabholung

5.2 Erneuerbare Energien

5.2.1 Photovoltaik

- die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 50,- € pro kWp installierter Leistung, max. 500,- €

5.3.2 Steckersolargerät

- die Förderhöhe beträgt pauschal 150,- € als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Maximale Förderung/ Bagatellgrenze

Der Förderhöchstbetrag pro Haushalt liegt bei max. 2.200,- € pro Jahr. Als Haushalt gelten alle unter einer Anschrift im Stadtgebiet Heinsberg zusammenwohnenden und eine wirtschaftliche Einheit bildenden Personengemeinschaften sowie Personen, die alleine wohnen und wirtschaften.

Es kann pro Haushalt ein Antrag auf Dach – und Fassadenbegrünung und ein Antrag auf die Förderung einer Photovoltaikanlage und Steckersolargerät gestellt werden. Ebenfalls kann pro Haushalt ein Baum und/ oder 2 m Heckenpflanze ausgegeben werden.

Bagatellgrenze: Unterschreiten die Anschaffungskosten die Höhe von 150,- € ist keine Förderung über das Programm möglich.

6. Förderverfahren

6.1 Antragsstellung

Das Antragsformular, die Richtlinie zum Förderprogramm: „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und ein Informationsblatt zur Datenverarbeitung befinden sich auf der Web-Seite der Stadt unter:

<https://service.heinsberg.de/home>

Das Antragsformular ist unterschrieben nebst allen weiteren erforderlichen Unterlagen bei der Stadt einzureichen:

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Klimaschutzmanagement
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt die Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten werden diese abgelehnt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Stadt Heinsberg die Höhe der Zuwendung auf Basis der Angaben im Antragsformular fest und erteilt einen Zuwendungsbescheid, indem die Förderhöhe ausgewiesen wird.

6.1.1 Klimafolgenanpassung

6.1.1.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Beizufügen sind in Kopie:

- Eigentumsnachweis, Nachweis Erbbaurecht, aktueller Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Ggf. Vollmacht der Vermieterin / des Vermieters
- Lageplan
- bei Bestandsgebäuden Foto des Daches / der Fassade
- verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, welches eine ausreichende Überprüfung ermöglicht

6.1.2 Erneuerbare Energien

6.1.2.1 Photovoltaik

Beizufügen sind in Kopie:

- Eigentumsnachweis, Nachweis Erbbaurecht, aktueller Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Ggf. Vollmacht der Vermieterin / des Vermieters
- Angebot eines Fachbetriebes mit den technischen Daten der Photovoltaikanlage

6.1.2.2 Steckersolargerät

Beizufügen sind in Kopie:

- Eigentumsnachweis, Nachweis Erbbaurecht, aktueller Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Ggf. Vollmacht der Vermieterin / des Vermieters
- Angebot mit den technischen Daten des Steckersolargerätes

6.2 Bewilligung / Auszahlung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Heinsberg.

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahmen Dach- und Fassadenbegrünung und Photovoltaikanlage beträgt jeweils 12 Monate und beginnt mit dem Datum des von der Stadt übermittelten Zuwendungsbescheides.

Der Bewilligungszeitraum des Steckersolargerätes beträgt 6 Monate und beginnt ebenfalls mit dem Datum des von der Stadt übermittelten Zuwendungsbescheides.

Der Abschluss der Begrünungsmaßnahmen, der Abschluss der Installation der Photovoltaikanlage, bzw. der Kauf eines Steckersolargerätes ist unverzüglich schriftlich oder per Mail der Stadt anzuzeigen.

Hierzu sind der Stadt Heinsberg geeignete Unterlagen vorzulegen.

- Schlussrechnung, Beleg oder Lieferscheine auf den Antragsstellenden ausgestellt (in Kopie)
- Foto der angelegten Dach- oder Fassadenbegrünung
- Foto des Steckersolargerätes

Liegen alle notwendigen Nachweise vor, wird die Fördersumme als einmaliger Zuschuss auf das im Antrag genannt Konto des Antragsstellenden überwiesen.

Tritt der Fall ein, dass mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden informiert. Anträge können ab Programmaufruf eingereicht werden, vorher eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

6.3. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Seitens der Stadt Heinsberg erfolgt keine Prüfung zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Die Stadt Heinsberg übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

7. Rechtliche Bedingungen

7.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

7.2 Maßnahmenbeginn

Es darf erst mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden, wenn den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid vorliegt.

7.3 Ortsbesichtigung

Die geförderten Maßnahmen können vor Ort, von städtischem Personal besichtigt werden. Hierfür ist nach vorheriger Terminabsprache der Zutritt zu gewähren.

7.4 Zweckbindungsfrist

7.4.1 Klimafolgenanpassung

7.4.1.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Maßnahme für 5 Jahre nach Fertigstellung zu pflegen und zu erhalten.

Bei einer Veräußerung der Immobilie sind die Antragstellenden verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haften die Antragsstellenden.

7.4.2 Erneuerbare Energien

7.4.2.1 Photovoltaik

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Maßnahme für 5 Jahre nach Fertigstellung instandzuhalten und zu betreiben.

Bei einer Veräußerung der Immobilie sind die Antragstellenden verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haften die Antragsstellenden.

7.4.2.2 Steckersolargerät

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Maßnahme für 3 Jahre nach Fertigstellung instandzuhalten und zu betreiben. Wird das Steckersolargerät innerhalb dieser Frist außerhalb des Stadtgebietes veräußert, ist dies schriftlich bei der Stadt Heinsberg anzuzeigen und die Fördersumme zurückzuzahlen.

Die Frist der Zweckbindung der geförderten Maßnahmen startet mit dem Beginn der Auszahlung der Förderung.

7.5 Rückzahlungsansprüche

Die Antragsstellenden können von der Stadt Heinsberg aufgefordert werden, die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen. Dies kann eintreten, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Die Fördersumme ist in voller Höhe zurückzuerstatten.

7.6 Haftungsausschluss

Die Stadt Heinsberg haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

Ebenfalls übernimmt die Stadt Heinsberg keine Verantwortung für die technisch richtige Planung und Ausführung der Maßnahmen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der Fläche und Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt bei den Antragstellenden.

Öffentlich- rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnung- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderten Maßnahmen nicht verletzt werden.

Die Antragsstellenden haben in eigener Zuständigkeit zu klären, ob eine behördliche Genehmigung erforderlich ist und diese selbständig einzuholen.

8. Datenschutz

Die Antragsstellenden willigen mit der Beantragung der Förderungen ein, dass die Stadt Heinsberg personenbezogene Daten zum Zweck der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zur Antragsunterlagen, sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Zweckbindungsfrist verarbeiten darf.

Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 / 14 17 30
Email – Adresse: datenschutz@heinsberg.de

Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Daten werden nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gelöscht.

Weitere Hinweise finden die Antragsstellenden in der EU – Datenschutz – Grundverordnung Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO:

<https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>

9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Die Richtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Heinsberg veröffentlicht.

Ansprechpartnerin der Stadt Heinsberg:

Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Klimaschutzmanagement
Tel. 02452 / 14 60 41
Email: klimaschutz@heinsberg.de